BEILAGE NR. 8

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" Nr. 14 vom 25. Juni 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite
Erste Änderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung. Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*)	53
Gesetz Nr. 20. Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag*)	54
Anordnung Nr. 1. Zur Verordnung Nr. 1 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Straffreiheit für Fragebogen-Vergehen"	54

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit * bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES (BRITISCHES) KONTROLLGEBIET

Erste Änderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung

Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*)

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, gewisse deutsche Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes Nr. 15 anzunehmen, die mit den Grundsätzen des Gesetzes vereinbar sind.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen (amerikanischen) Zone trägt den Vorschlägen durch Erlaß der Ersten Änderung des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung für die britische (amerikanische) Zone Rechnung.

Es wird daher folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz Nr. 15 der Militärregierung wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Gehaltsstufe" durch das Wort „Gehaltsgruppe" ersetzt.

2. In § 18 Absatz 1 werden die Worte „Mit Ausnahme der untersten Dienststufen" ersetzt durch die Worte „Mit Ausnahme der Eingangsgruppe, in der ein Beamter üblicherweise seine Laufbahn beginnt".

3. (Nur im deutschen Text) § 18 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„Beamter auf Lebenszeit ist, wer für eine der in § 19 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und, abgesehen von der nach § 14 erforderlichen Prüfung und Auslese, die Befähigung für die besondere Aufgabe und für das Tätigkeitsgebiet seiner Gruppe (§ 16) während der vorgeschriebenen Probezeit erwiesen hat; während dieser Zeit ist er Beamter auf Probe. Die Grundsätze über die Probezeit, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, werden vom Personalamt im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden festgesetzt."

5. § 21 Absatz 1 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Bedürfnisse kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt die Anstellung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein geeigneter Beamter auf Lebenszeit noch nicht zur Verfügung steht."

6. § 22 Absatz 3c erhält folgende Fassung:

„(c) nicht bekannt war, daß der Beamte durch Dienststrafmaßnahmen aus dem Dienst entfernt oder seines Ruhegehaltes verlustig erklärt worden war."

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter darf weder für eine politische Partei oder für ein parteipolitisches Programm öffentlich werben, noch auf andere Weise durch politische Tätigkeit eine politische Partei oder ein parteipolitisches Programm öffentlich unterstützen. Der Beamte muß sein Amt niederlegen, bevor er ein öffentliches Wahlamt antritt oder die Aufstellung als Kandidat zur Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft annimmt.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 steht dem Verbleiben im Amt trotz Wahl in eine Gemeindevertretung, eine Stadtverordnetenversammlung, einen Kreistag oder eine sonstige Kommunalvertretung oder Kandidatur hierfür nicht entgegen, wenn die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten sich mit der uneingeschränkten Ausübung der dienstlichen Pflichten vereinigen läßt, der Kommunalvertretung, für die der Beamte kandidiert, oder in die er eintritt, kein Aufsichts- oder Weisungsrecht in bezug auf die eigene dienstliche Tätigkeit des Beamten zusteht, und der Beamte in der Kommunalvertretung nicht als Vertreter einer politischen Partei auftritt, sondern unabhängig bleibt. Auch soll ein Beamter durch die Bestimmung des Absatz 1 nicht gehindert sein, seinen Ansichten in der Öffentlichkeit Ausdruck zu geben, soweit die Kandidatur für eine Gemeindevertretung, eine Stadtverordnetenversammlung, einen Kreistag oder eine sonstige Kommunalvertretung oder die Mitgliedschaft in einer solchen dies erforderlich macht, wenn die Ansichten sich auf zur Zuständigkeit der betreffenden Kommunalvertretung gehörende Angelegenheiten beschränken."

8. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte muß für seine fachliche und allgemeine Fortbildung gemäß den vom Personalamt erlassenen oder genehmigten Bestimmungen Sorge tragen."

9. In § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist hinter dem Wort „Beamtenvertretung" einzufügen „(§ 75)".

10. (Nur im deutschen Text.) In § 51 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „Planstellen" das Wort „Dauerstellen".

11. § 67 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte auf Kündigung kann durch die Oberste Dienstbehörde entlassen werden; hierbei sind Kündigungsfristen oder Vorschriften über die vorübergehende Fortzahlung der Dienstbezüge zu beachten, soweit Durchführungsbestimmungen dies vorschreiben."

12. a. (Nur im englischen Text.) In § 67 Absatz 3 und 4 wird das Wort „automatically" durch die Worte „by operation of law" ersetzt.

b. (Nur im deutschen Text.) In § 67 Absatz 4 werden nach dem Wort „Frist" die Worte „von Rechts wegen" eingefügt.

13. In § 70 Absatz 1 wird vor dem Wort „Urteil" als drittes Wort des Absatzes das Wort „strafgerichtliches" eingefügt.

14. § 70 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteiles, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so können entsprechende Dienststrafmaßnahmen getroffen werden. Werden die Maßnahmen auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhaltes getroffen, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden;

er verliert, wenn die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar geworden ist, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Werden die Maßnahmen auf Grund eines neuen Strafurteiles getroffen, so können dem Beamten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteiles an einbehalten werden; er verliert, wenn die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar geworden ist, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an."

15. § 71 Absatz 2 wird gestrichen.

16. § 77 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Beschwerden an das Personalamt entscheidet der Leiter des Personalamtes oder sein Beauftragter. Diese sind befugt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beschwerdeführer in etwa aberkannte Rechte wieder einzusetzen. Das Personalamt regelt das Beschwerdeverfahren.

(2) Der Wirtschaftsrat wird für das amerikanische Kontrollgebiet gemäß Artikel III (4) der Proklamation Nr. 7 ermächtigt, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, durch welches Gerichte zur Entscheidung über die in den §§ 36 Absatz 3, 40 Absatz 2, 42 Absatz 3, 60 Absatz 5 und 66 Absatz 3 vorgesehenen Beschwerden errichtet werden, und ihre Zusammensetzung und ihr Verfahren geregelt wird. Dreißig Tage nach dem Inkrafttreten eines demgemäß erlassenen Gesetzes tritt in den vorgenannten Fällen an die Stelle der Beschwerde an das Personalamt die Beschwerde an diese Gerichte."

17. § 80 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Richterstellen, auf den Generalanwalt, den stellvertretenden Generalanwalt und die Richter des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, auf den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und die Direktoren des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und auf den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten und die sonstigen besoldeten Mitglieder des Kollegiums der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes keine Anwendung."

Artikel II

Der **deutsche Wortlaut** dieser Änderung ist maßgebend und die Bestimmungen der Militärregierungsverordnung Nr. 3 sowie des Artikels II Absatz 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Artikel III

Diese Änderung tritt am 20. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

(Gesetz Nr. 15, veröffentlicht in der Beilage Nr. 3/1949: Der deutsche Wortlaut ist maßgebend.)

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 20

Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag*)

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden.

Es wird daher verordnet:

Artikel I

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

Artikel II

Artikel I findet keine Anwendung auf:

a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
c) Hochschullehrer,
d) Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände,

soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

Artikel III

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Änderung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

Artikel IV

Der **deutsche Wortlaut** dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Art. II, Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 1

Zur Verordnung Nr. 1 der Militärregierung (geänderte Fassung) Straffreiheit für Fragebogen-Vergehen

Artikel I

Eine Strafverfolgung wegen einer Straftat nach Artikel II, Ziffer 33 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Verbrechen und andere strafbare Handlungen", findet nicht statt, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung begangen wurde und in wahrheitswidriger Ausfüllung des Formblattes Nr. MG/PS/G/9A der Militärregierung „Military Government Fragebogen" oder in der Auslassung wesentlicher Angaben oder Weigerung der Auskunftserteilung auf diesem Formblatt bestand. Strafverfahren, die wegen solcher Straftaten bei den Gerichten der Militärregierung anhängig sind, werden eingestellt, und wer wegen solcher strafbaren Handlungen in Untersuchungshaft oder festgenommen ist, wird sofort freigelassen.

Artikel II

Von Gerichten der Militärregierung verhängte Strafen für die in Artikel I bezeichneten Straftaten, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Anordnung begangen wurden, werden nicht mehr vollstreckt; Personen, die eine solche Strafe verbüßen, werden sofort freigelassen und Geldstrafen, soweit unbezahlt, werden erlassen.

Artikel III

Durch diese Anordnung werden vor ihrem Inkrafttreten vollstreckte Urteile nicht betroffen.

Artikel IV

Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21
Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21